

Informationsservice für Mitglieder

Steuervergünstigungen für Baudenkmale

(Stand 01 | 2013)

Gefördert durch Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) der Europäischen Union sowie durch das Land Niedersachsen, durch die kreisfreien Städte Emden, Oldenburg und Osnabrück sowie die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Grafschaft Bentheim, Oldenburg, Osnabrück, Leer, Wesermarsch und Wittmund.



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

monumentendienst

c/o Museumsdorf Cloppenburg
Bethel Straße 6
49661 Cloppenburg

Kontakt

Tel.: 04471 9484-17 kontakt@monumentendienst.de
Fax: 04471 9484-74 www.monumentendienst.de

Bank

Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00
Kto-Nr. 10 66 240



Inhalt

- 3 Steuerrecht im Denkmalschutz
- 4 Vergünstigungen bei der Einkommenssteuer
- 7 Steuerliche Vergünstigungen durch Minderung des Einheitswertes
- 8 Der richtige Weg
- 9 Wichtige Hinweise zur Kundeninformation
- 9 Weiterführende Informationen
- 10 Der Monumentendienst
- 10 Impressum

monumentendienst

c/o Museumsdorf Cloppenburg
Bethel Straße 6
49661 Cloppenburg

Kontakt

Tel.: 04471 9484-17 kontakt@monumentendienst.de
Fax: 04471 9484-74 www.monumentendienst.de

Bank

Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00
Kto-Nr. 10 66 240

Steuerrecht im Denkmalschutz

Vorbemerkungen

Bereits seit 1978 gibt es in Deutschland bundeseinheitlich besondere Steuervergünstigungen für Baudenkmale. Berücksichtigt werden Maßnahmen zur Instandsetzung und Pflege, aber auch der denkmalgerechte Ausbau von Baudenkmalen.

In mehreren Novellierungen wurden die Steuervorschriften im Sinne der Denkmaleigentümer verbessert. So wurde zum 01.01.1990 durch den § 10 f EStG der „Erhaltungsaufwand“ für Baudenkmale steuerlich abzugsfähig. Die neuen Vorschriften ersetzen die bis dahin ungünstige Regelung der alleinigen Förderung des so genannten „Herstellungsaufwandes“ bei Maßnahmen an Baudenkmalen.

Vorteile für nicht nutzbare Baudenkmale

Nach langem Bestreben von Interessensvertretern der Denkmalpflege gelang 1991 die wohl wichtigste Erweiterung des § 10 EStG: Mit Wirkung zum 01.01.1992 konnten auch Aufwendungen für nicht nutzbare Denkmale geltend gemacht werden. Baudenkmale wie Burgruinen, Toranlagen, Einfriedungen, Sielanlagen und Mühlen, historische Parkanlagen und Gärten, aber auch bedeutende bewegliche Kunstgegenstände gehören zu dieser Gruppe, die auch in Ostfriesland bei vielen Einheimischen und Besuchern einen prägenden Eindruck von der historischen Denkmallandschaft hinterlassen.

Kürzung der Förderungen

Vor dem Hintergrund der leeren öffentlichen Kassen und der hohen Staatsverschuldung kam es zum Jahresbeginn 2004 auch zu empfindlichen Kürzungen im Denkmalpflegebereich. Neben Ein-

sparungen in den Förderprogrammen zur Unterstützung der Denkmalpflege wurden ebenfalls Einschnitte bei der steuerlichen Vergünstigung verabschiedet. Sowohl für den Herstellungsaufwand als auch für den Erhaltungsaufwand können seit dem 01.01.2004 bei eigen genutzten Denkmalen lediglich 90 % (statt bisher 100 %) der anerkannten Kosten abgeschrieben werden.

Ein weiterer Einschnitt erfolgte mit der Streichung der Eigenheimzulage zum 01.01.2006, die bis dahin von Denkmaleigentümern zusätzlich genutzt werden konnte. Dies traf besonders Familien mit Kindern, und für viele Bürger wurden Investitionen in Baudenkmale nochmals unattraktiver.

Stillstand bei vielen Projekten

So kamen vielerorts die Projekte engagierter privater Denkmaleigentümer, die Instandsetzungsarbeiten an kirchlichen und öffentlichen Baudenkmalen sowie das vielfältige Engagement ehrenamtlich tätiger Mitglieder von Vereinen und Stiftungen zum Erliegen. Vergessen wurde ebenfalls, dass die verminderte Bautätigkeit zwangsläufig zu wirtschaftlichen Problemen bei Handwerksbetrieben, Planern und Restauratoren führte. Somit wendete sich der erwartete Spareffekt in vielen Regionen eher ins Gegenteil.

Für die Zukunft bleibt zu hoffen, dass Steuervergünstigungen in der Denkmalpflege nicht als überflüssige staatliche Subventionen missverstanden werden. Neben dem persönlichen Engagement vieler Beteiligter ist eine ausreichend finanzielle Unterstützung ein unerlässlicher öffentlicher Beitrag zum Erhalt unserer Denkmallandschaft.



Fehlende Bauunterhaltung über Jahrzehnte führte zum Abbruch dieses Gulfhofes von 1774.

Der Monumentendienst konnte 2006 nur noch Teile des historischen Altmaterials sichern.

monumentendienst

c/o Museumsdorf Cloppenburg
Bethel Straße 6
49661 Cloppenburg

Kontakt

Tel.: 04471 9484-17
Fax: 04471 9484-74
kontakt@monumentendienst.de
www.monumentendienst.de

Bank

Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00
Kto-Nr. 10 66 240

Vergünstigungen bei der Einkommenssteuer



Das Einkommensteuerrecht bietet dem Denkmaleigentümer mehrere Möglichkeiten zur Minderung seiner Steuerschulden. Grundsätzlich wird hierbei zwischen Eigennutzung und Vermietung unterschieden.

§ 7 Abs. 4 EStG **vermietete Baudenkmale**

Bei allen Gebäuden, die der Erzielung von Einkünften dienen, kann grundsätzlich nach § 7 Abs. 4 EStG der Wertverlust in einer Höhe von 2 % (Anschaffung/Herstellung ab 01.01.1925) bzw. 2,5 % (Anschaffung/Herstellung bis zum 31.12.1924) jährlich abgeschrieben werden. Unberücksichtigt bleibt der Kostenanteil für Grund und Boden.

§ 7 i EStG **vermietete Baudenkmale**

Bei Herstellungskosten, die zu einer Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Baudenkmals beitragen, werden Denkmaleigentümer über § 7 Abs. 4 EStG hinaus steuerlich nach § 7 i EStG begünstigt. Hierbei gilt eine Absetzung von 9 % im Jahr der Herstellung und in den folgenden 7 Jahren. Anschließend kann der Steuerpflichtige für weitere 4 Jahre 7 % der Herstellungskosten geltend machen.

§ 11 b EStG **vermietete Baudenkmale**

Die Anwendbarkeit des § 11 b EStG bezieht sich ausschließlich auf Baumaß-

nahmen, die dem Erhaltungsaufwand an denkmalgeschützten Gebäuden zugerechnet werden können und findet wie § 7 i EStG nur Anwendung bei nicht selbst genutzten Objekten.

§ 11 b EStG gestattet dem Denkmaleigentümer hierbei keine erhöhte Abschreibungsmöglichkeit, sondern erlaubt lediglich eine vom § 7 i EStG abweichende günstigere Verteilung der Erhaltungsaufwendungen über 2, 3, 4 oder 5 Jahre. Der Eigentümer kann so einen Zeitraum wählen, der ihm im Einzelfall die höchste Steuerminderung ermöglicht.

Beispielrechnung für ein vermietetes Baudenkmal

Thekla und Heinrich Mönken kaufen für 90.000 € ein Stadthaus in Weener. Das Haus ist um 1810 erbaut und stark sanierungsbedürftig. Das Ehepaar beabsichtigt eine denkmalgerechte Instandsetzung und anschließende Vermietung des Objektes. Beide Personen stehen aktiv im Berufsleben und möchten neben ihrem Interesse am Erhalt denkmalgeschützter Gebäude auch ihre Steuerbelastung senken. Das Ehepaar möchte das Gebäude in ca. 15 Jahren als Wohnsitz im Ruhestand selbst nutzen.

Investitionen:

Kaufpreis	90.000,00 €
Instandsetzungsarbeiten (= Erhaltungsaufwand) Mauerwerk, Dachbereich, Fenstern und Türen	40.000,00 €
Herstellungskosten für eine neue Heizungsanlage, Badezimmereinbauten, Umnutzung rückwärtiger Nebenträume zu Wohnzwecken	35.000,00 €
Kosten insgesamt:	165.000,00 €

Abschreibung für Denkmale:

Abschreibung des Kaufpreises (§ 7 (4) EStG) :
2,5 % jährlich über 40 Jahre 2.250,00 €

Abschreibung der Herstellungskosten (§ 7i EStG) :
1. - 8. Jahr: je 9 % 3.150,00 3.150,00 €
9. - 12. Jahr: je 7 % 2.450,00

Verteilung des Erhaltungsaufwands auf 2 - 5 Jahre
(§ 11b EStG i.V.m. § 4 Abs. 8 EStG)
in diesem Beispiel über 4 Jahre 10.000,00 €
jährliche Abschreibung: 15.400,00 €

Fazit:

Das Ehepaar Mönken kann in den ersten 4 Jahren jährlich 15.400,00 € an Abschreibungen geltend machen. Bei einem Steuersatz von 35 % würde somit eine jährliche Steuerersparnis von 5.390,00 € erzielt werden. Diese Ersparnis kann durch eine andere Verteilung des Erhaltungsaufwands nach § 11b EStG variieren. In den folgenden 4 Jahren sinken der Abschreibungsbetrag auf 5.400,00 € und die Steuerersparnis auf 1.890,00 €. Vom 9. - 12. Jahr belaufen sich der Abschreibungsbetrag auf 4.700,00 € und die Steuerersparnis auf 1.645,00 €. Nach Ablauf von 12 Jahren ergibt sich aus diesem Beispiel eine gesamte Steuerersparnis von **35.700,00 €**.

Anmerkung:

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz unterscheidet zwischen baulichen Anlagen (NDSchG § 3 Abs. 2) und Gruppe baulicher Anlagen (NDSchG § 3 Abs. 3). Bei Denkmälern, die Teil einer Gruppe sind, können nur die Herstellungskosten berücksichtigt werden, die zur Erhaltung des denkmalgeschützten Erscheinungsbildes erforderlich sind. In solchen Fällen ist eine genaue Abstimmung mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.

§ 10 f EStG eigengenutzte Baudenkmale

Das Einkommensteuerrecht begünstigt nach diesem Paragraphen diejenigen Denkmaleigentümer, die ihr Gebäude selbst bewohnen.

Für Maßnahmen, die nach dem 31.12.2003 begonnen wurden, können bis 9 % der Herstellungskosten im Jahr der Fertigstellung und in den darauf folgenden 9 Jahren geltend gemacht werden, also insgesamt 90 %. Vor dem 01.01.2004 lag der steuerlich wirksame Betrag noch bei 100 %. Gleiches gilt auch für Maßnahmen, die im Rahmen des Erhaltungsaufwandes an eigengenutzten Denkmalen durchgeführt werden.

§ 10 g EStG sonstige Baudenkmale im Privatbesitz

Die bereits angesprochene Ausweitung des Einkommensteuerrechts auf schutzwürdige Kulturgüter, die weder vom Denkmaleigentümer eigengenutzt noch der Erzielung von Einkünften dienen, findet in § 10 g EStG ihren Ausdruck.

Die steuerliche Begünstigung entspricht dem § 10 f EStG, doch ist bei der großen Vielfalt an Kulturgütern, die berücksichtigt werden können, eine Prüfung im Einzelfall in Absprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich. Die Objektbreite reicht hier von gärtnerischen Anlagen über Ausstattungsgegenstände bis hin zu wissenschaftlichen Sammlungen und Archiven.

Beispiel: Eigengenutztes Baudenkmal

Greta und Onno Kerkhusen erwerben im September 2006 ein denkmalgeschütztes Landarbeiterhaus mit Stallanbau aus dem Jahr 1870 in Ostfriesland. Das Grundstück umfasst 1300 qm. Sie planen die Instandsetzung des Wohnteiles und eine Umnutzung des Stallgebäudes als Wohnraumerweiterung für sich und ihre 2 schulpflichtigen Kinder. Der Umbau des Stallanbaus bewahrt das äußere Erscheinungsbild des Stallanbaus, bei den Umbaumaßnahmen im Inneren konnten nicht alle Maßnahmen im Sinne des NDSchG steuerlich anerkannt werden. Insgesamt soll eine Wohnfläche von ca. 140 qm entstehen. Alle Maßnahmen wurden vor Beginn der Baumaßnahmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt!

Investitionen:

Kaufpreis	70.000,00 €
Instandsetzungskosten Wohnteil	80.000,00 €
Umbau Stallgebäude	60.000,00 €
Kosten insgesamt:	210.000,00 €

Abschreibung für Denkmale (§ 10 f Abs. 1 EStG):

Sanierungskosten für den Wohnteil, Abschreibung über 10 Jahre: 9 % jährlich von 80.000,00 €	7.200,00 €
Umbaukosten Stallgebäude, Abschreibung über 10 Jahre (von den Umbaukosten konnten 40.000,00 € denkmalrechtlich geltend gemacht werden) 9 % jährlich von 40.000,00 €	3.600,00 €
jährliche Abschreibung:	10.800,00 €

Fazit:

Familie Kerkhusen kann in diesem Fall bei einem Steuersatz von 25 % über einen Zeitraum von 10 Jahren 27.000,00 € durch die erhöhte Abschreibung für Denkmäler einsparen. Somit würde eine jährliche Steuerersparnis von 2.700,00 € erzielt werden.

Zusammenfassung Abschreibungsgrundlagen

Vermietete Denkmale

Abschreibung des Kaufpreises (§ 7 (4) EStG)		
bei Fertigstellung der Immobilie bis 1924	2,50 %	40 Jahre
bei Fertigstellung der Immobilie ab 1925	2,00 %	50 Jahre

Abschreibung der Herstellungskosten (§ 7i EStG)		
1. - 8. Jahr	je 9 %	= 72%
9. - 12. Jahr	je 7 %	= 28%

Sonderregelung

Die Verteilung des Erhaltungsaufwands ist auch auf 2 - 5 Jahre zulässig (§ 11b EStG i.V.m. § 4 Abs. 8 EStG)
Eigengenutzte Denkmale Verteilung der Sanierungskosten über 10 Jahre zu jeweils 9 % = 90 % (§ 10f Abs. 1 EStG)

monumentendienst

c/o Museumsdorf Cloppenburg
Bethel Straße 6
49661 Cloppenburg

Kontakt

Tel.: 04471 9484-17
Fax: 04471 9484-74
kontakt@monumentendienst.de
www.monumentendienst.de

Bank

Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00
Kto-Nr. 10 66 240

Steuerliche Vergünstigungen durch Minderung des Einheitswertes



Gerade bei der Pflege von größeren, denkmalgeschützten Immobilien stellt sich häufig die Frage nach einer Minderung des Einheitswertes, da am Erhalt der Anlagen ein hohes öffentliches Interesse besteht oder die Gebäude auch in der Zukunft im Familienbesitz verbleiben sollen.

Der Gesetzgeber ermöglicht dem Denkmalbesitzer bei der Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer und der Grundsteuer weitere Abschläge.

Maßgeblich ist hierbei die Beurteilung des Einheitswertes eines Grundstückes, das mit einem Baudenkmal bebaut ist. In Abstimmung mit dem Finanzamt und der Unteren Denkmalschutzbehörde kann hier eine Ermäßigung festgelegt werden, die zu einer teilweisen oder vollen Steuerbefreiung führt.

Vergünstigungen bei der Grundsteuer

Zuständig sind hier die bei den Gemeinden angesiedelten Grundsteuerstellen. Auf Antrag kann die Grundsteuer vollständig erlassen werden, wenn die erzielten Einnahmen unter den jährlichen Kosten liegen. Der Denkmaleigentümer kann auch einen Teilerlass erwirken, wenn der Ertrag aus dem Grundbesitz durch Vorgaben der Denkmalpflege nachhaltig gemindert wird (§ 32 GrStG).

Vergünstigungen bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer

Voraussetzung für eine teilweise Steuerbefreiung ist, dass die Erhaltung ei-

nes mit einem Kulturdenkmal bebauten Grundbesitzes im öffentlichen Interesse liegt, die jährlichen Kosten die erzielten Einnahmen übersteigen und das Objekt im angemessenen Umfang für Forschungszwecke oder für Volksbildung nutzbar gemacht wird. Hier kann eine Herabsetzung auf 40 % des Steuerwertes des Grundbesitzes erfolgen. Ein „öffentliches Interesse“ ist gegeben, wenn das Objekt aus Sicht der Denkmalpflege wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft erhaltenswert ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Grundbesitz steuerlich insgesamt zu befreien. Der Grundbesitz ist in einem solchen Fall ganz den geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege untergeordnet und muss sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz eines Eigentümers befinden (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG).

Die Steuerbefreiung entfällt, wenn das Denkmal innerhalb von 10 Jahren nach Erwerb veräußert wird. In diesem Fall muss die bereits gewährte Steuerbefreiung zurückerstattet werden.

Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuergesetz ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerbefreiung bzw. einen ermäßigten Steuersatz für Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit kulturellen und denkmalpflegerischen Aufgaben erbracht werden.

Eine Umsatzsteuerbefreiung gilt für Einrichtungen des Bundes und der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Darüber hinaus können auch Museen, Archive, Stiftungen etc. in den Vorzug eines ermäßigten Steuersatzes bzw. einer -befreiung kommen.

Eine Minderung der USt ist nach § 12 Abs. 2 UStG geregelt. Genaue Auskünfte erteilen die zuständigen Finanzbehörden.

Der richtige Weg



Vorbildlich restauriertes Landarbeiterhaus in Ostfriesland

Selbstverständlich ist, dass gemäß geltendem Steuerrecht nur Personen, die auch Steuern zahlen, eine Steuererstattung in Anspruch nehmen können. Im Einzelfall kann es deshalb unter dem Strich auch zu keiner direkten steuerlichen Förderung kommen, und es ist unbedingt empfehlenswert, die persönlichen Vorteile vorab von einem Steuerfachmann prüfen zu lassen.

Besitze ich ein Baudenkmal nach § 3 Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 des NDSchG?

Voraussetzung für eine Förderung ist zunächst die Anerkennung des Objektes als Baudenkmal. Ob es sich bei einem Gebäude um ein solches handelt oder nicht, kann im Zweifelsfall bei der Unteren Denkmalschutzbehörde erfragt werden. Wichtig ist hierbei, ob das Objekt nach § 3 Abs. 2 (Baudenkmal) oder nach § 3 Abs. 3 (Gruppe baulicher Anlagen) des NDSchG ausgewiesen ist. Auch hier geben die Unteren Denkmalschutzbehörden Auskunft. Bei einem Denkmal nach § 3 Abs. 3 sind die Möglichkeiten der Abschreibung oftmals eingeschränkt. Abschreibungsfähig sind Maßnahmen an schützenswerten Bestandteilen in einer Gruppe baulicher Anlagen, z. B. eine Fassadeninstandsetzung, wenn die Fassade das einzig original erhaltene Bestandteil eines Gebäudes ist. Bestandteile können aber auch Pflanzen-, Frei- und Wasserflächen sowie sonstige Objekte sein, die in der Umgebung eines Baudenkmal

liegen und dessen Denkmalcharakter unterstützen.

Wichtig! Abstimmung mit der UDSchB in jedem Fall erforderlich

Grundsätzlich gilt, dass steuerliche Zuwendungen nur für Vorhaben bewilligt werden, die vorab genehmigt wurden. Für den Denkmalbesitzer ist es daher unerlässlich, die Untere Denkmalschutzbehörde über die geplanten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung durch die UDSchB vor Beginn der Baumaßnahme ist eine steuerliche Anerkennung nicht möglich! Im Gespräch mit der Unteren Denkmalschutzbehörde werden im Vorfeld die Rahmenbedingungen für eine denkmalgerechte Instandsetzung abgestimmt. Neben der Beratung in allen fachlichen Belangen müssen hierbei auch die geltenden steuerlichen Bescheinigungsrichtlinien der Finanzämter berücksichtigt werden.

Das Ausstellen einer denkmalrechtlichen Steuerbescheinigung erfolgt bei den Unteren Denkmalschutzbehörden und ist gebührenpflichtig. Die Regelungen zur Gebührenordnung können bei den jeweiligen Unteren Denkmalschutzbehörden der Kommunen bzw. Landkreise erfragt werden. Ohne die abschließend ausgestellte Bescheinigung seitens der UDSchB ist keine steuerliche Abschreibung möglich!

Erforderlichkeit von Baumaßnahmen

Die Bescheinigungsrichtlinien begrenzen Maßnahmen an denkmalgeschützten Objekten auf das „Maß der Erforderlichkeit“ sowie auf das „Maß einer sinnvollen Nutzung“. Im ersten Fall werden strenge Maßstäbe an die Aufwendungen gelegt, um zu gewährleisten, dass die Eigenarten des Baudenkmal erhalten bleiben und nicht einer übertriebenen Liebhaberei zum Opfer fallen. Der Einbau eines Whirlpools in einem ostfriesischen Landarbeiterhaus ist daher ebenso wenig abschreibungsfähig wie der Kauf eines Kachelofens, der nie vorhanden war.

Sinnvolle Nutzung eines Baudenkmal

Die Suche nach einem geeigneten Nutzungszweck sollte die Eigenarten und die Bauweise eines Objektes berücksichtigen und bewahren. Gefördert werden Maßnahmen, die unter denkmalschutzrechtlichen Aspekten eine sinnvolle Nutzung des Baudenkmal erhalten, wieder herstellen oder eine neue Nutzung ermöglichen. Ausgeschlossen sind übertriebene Nutzungsansprüche, die oftmals zu einer Zerstörung des gesamten Erscheinungsbildes führen. So kann beispielsweise bei der Umnutzung einer Gulfscheune das historische Holzständerwerk nicht durch eine Betonkonstruktion ersetzt werden. Ebenfalls sollten die für die ostfriesische Landschaft typischen großflächigen Dachlandschaften bei Umnutzungen erhalten bleiben.

Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand

Die Steuergesetzgebungen und die geltenden Richtlinien unterscheiden zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand, die oftmals schwierig voneinander abzugrenzen sind.

Wichtige Hinweise zur Kundeninformation

Haftungsausschluss

Selbstverständlich sind wir bemüht, unseren Mitgliedern aktuelle und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen. Gleichwohl müssen wir hier jede Gewähr für die Richtigkeit der Angaben ausschließen. Gesetze und Verordnungen unterliegen einem stetigen Wandel, so dass für die Beurteilung eines steuerlichen Sachverhaltes in der Denkmalpflege immer ein aktueller Informationsbedarf besteht.



Was ist im Zweifelsfall zu tun?

Zu unserem Service gehört, dass wir unsere Mitglieder über aktuelle Änderungen zu diesem Thema informieren. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem Steuerberater, den zuständigen Finanzämtern und Unteren Denkmal-schutzbehörden. Darüber hinaus können Sie sich über nachfolgende Links jederzeit selbst informieren.

Investitionen in denkmalgeschützte Gebäude lohnen sich nicht nur in finanzieller Hinsicht.

Es entstehen darüber hinaus Wohnorte von besonderem Charme mit hoher Lebensqualität.

Weiterführende Informationen

www.steuernetz.de

Hier werden neben der Veröffentlichung von Gesetzestexten auch aktuelle Urteile des Bundesfinanzhofes zugänglich gemacht.

www.stiftung-warentest.de

Leicht verständlich werden steuerliche Gesetzesänderungen auch von der Stiftung Waren-test angeboten. Unter www.stiftung-warentest.de können im Suchfeld unter dem Stichwort „Denkmalschutz“ alle aktuellen Veröffentlichungen abgerufen werden.

www.niedersachsen.de

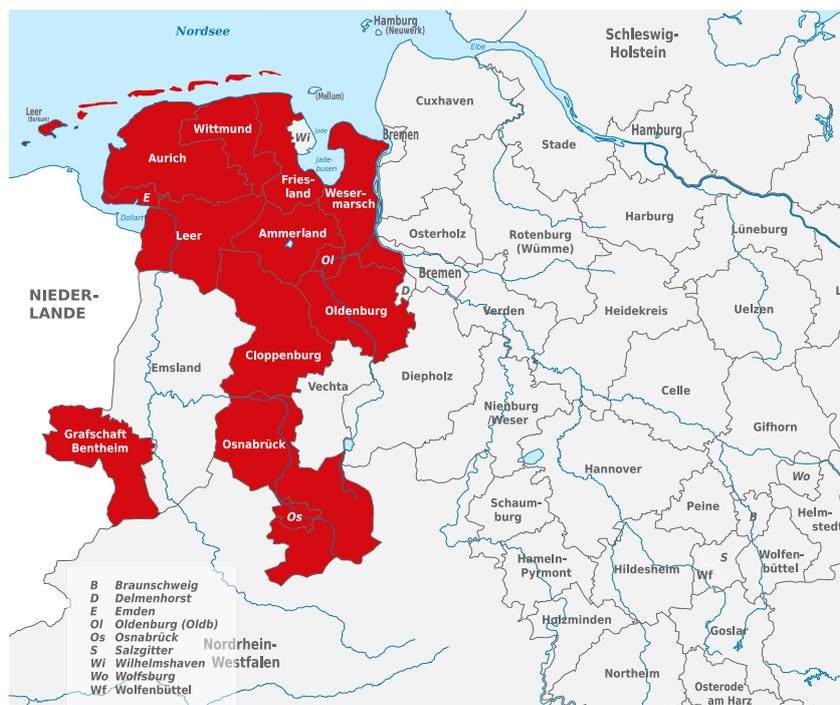
Selbstverständlich bietet auch das Land Niedersachsen Informationen zur Denkmalpflege. Unter www.niedersachsen.de haben Sie unter „Kultur & Freizeit“ -> „Denkmalpflege & Archäologie“ Zugriff auf die Internetseiten aller anderen Denkmalämter der Bundesländer. Unter „mehr...“ können Sie aber auch detaillierte Informationen wie z. B. die steuerlichen Bescheinigungsrichtlinien als kostenlosen Download erhalten.

Rund um die Denkmalpflege informiert natürlich auch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege unter

www.denkmalpflege.niedersachsen.de



Der Monumentendienst



Der Monumentendienst ist eine Initiative der gemeinnützigen Stiftung Kulturschatz Bauernhof. Sie wird von den teilnehmenden Kommunen, vom Land Niedersachsen sowie der Europäischen Union gefördert und kann dadurch ihre Dienstleistungen zu vergünstigten Preisen anbieten. Im Interesse des Gemeinwohls verfolgt der Monumentendienst das Ziel, Eigentümern von historischen Gebäuden aktiv und beratend zur Seite zu stehen und so dem langsamen und vielfach unbemerkten Verfall der kulturhistorischen Bauwerke mit präventiven Maßnahmen entgegen zu wirken. Regelmäßige Inspektionen und die rechtzeitige Einleitung von Instandsetzungsarbeiten bewahrten bislang viele historische und erhaltenswerte Gebäude vor größeren Schäden in der Region Weser-Ems.

Wirkungsgebiet des Monumentendienstes

Impressum

monumentendienst
 c/o Museumsdorf Cloppenburg
 Bether Straße 6
 49661 Cloppenburg

Tel.: 04471 9484-17
 Fax: 04471 9484-74
 kontakt@monumentendienst.de
www.monumentendienst.de

monumentendienst

c/o Museumsdorf Cloppenburg
 Bether Straße 6
 49661 Cloppenburg

Kontakt

Tel.: 04471 9484-17
 Fax: 04471 9484-74
 kontakt@monumentendienst.de
www.monumentendienst.de

Bank

Landessparkasse zu Oldenburg
 BLZ 280 501 00
 Kto-Nr. 10 66 240